

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 9

Artikel: Keine Bundeshaftung jenseits der Militärversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die solothurnische ZPO-Bestimmung, die dem Bundesgericht zufolge in der Anwendung gegen die Rechtsgleichheit verstossen kann, ist der Absatz 1 des Paragraphen 6. Der Absatz lautet folgendermassen: "Wer durch ein von Gemeindeammann und Gemeindegemeinschafter seines Wohnorts ausgestelltes Zeugnis oder durch ein Zeugnis der ausserhalb des Kantons hiefür zuständigen Behörde nachweist, dass er vermögenslos ist und sein Einkommen ohne sein Verschulden nicht hinreicht, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Familie die Kosten der Prozessführung aufzubringen, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen."

Das solothurnische Obergericht hatte einem im Scheidungsprozess eingeklagten Manne die unentgeltliche Rechtspflege verweigert. Dies war geschehen, weil er nicht innert Frist belegt hatte, dass er beim Arbeitsamt gemeldet sei, aber nicht vermittelt werden konnte. Ebenso habe er nicht dargetan, dass er sich erfolglos um Arbeitsstellen bemüht oder infolge Hospitalisierung arbeitsunfähig gewesen sei. Abgesehen davon, dass sich später zeigte, dass der Betreffende diese Beweismittel nicht einreichte, weil er sich im Strafvollzug befand, geht es eben nach Bundesgerichtspraxis nicht an, dass einem aus eigenem Verschulden Verarmten einfach entgegengehalten wird, in seinem Berufsstande seien freie Stellen vorhanden und würden prozesskostendeckende Löhne ausbezahlt. Es kommt für die Armenrechtsgewährung auf die augenblicklichen Verhältnisse des Gesuchstellers an, d.h., ob er im Augenblicke, da die Prozessführung am Platze oder unvermeidlich ist, die hiefür nötigen Mittel hat oder nicht. Das Obergericht wollte die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege damit rechtfertigen, dass der Gesuchsteller nicht gewillt scheine, etwas zu tun, um aus der selbstverschuldeten Mittellosigkeit herauszukommen. Er hatte diese finanzielle Situation aber nicht im Hinblick auf diesen Prozess auf sich beruhen lassen. Daher hob das Bundesgericht die kantonale Armenrechtsverweigerung auf. (Urteil vom 22.3.7.)

Dr. R. B.

Keine Bundeshaftung jenseits der Militärversicherung

Misserfolg von Eltern eines getöteten Wehrmanns

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die revidierte Militärorganisation (MO) gibt den Hinterlassenen eines im Dienste tödlich verunfallten Wehrmannes keine Ansprüche über jene hinaus, welche die Militärversicherung zu decken hat. Dies ist das Ergebnis einer Prüfung der Rechtslage durch die Verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes.

Am 27. Februar 1976 wurde im Wiederholungskurs der Füs Kp III/61 ein Wehrmann durch den Prellschuss eines Leuchtspurgeschosses eines Maschinengewehrs getötet. Die Militärversicherung bezahlte den Eltern des Toten den gesetzlichen Höchstbetrag von 2000 Fr. an die auf über 5000 Fr. bezifferten Bestattungskosten. Ein Verfahren über eine Hinterlassenenrente und Genugtuungsleistungen wurde vor den Militärversicherungsinstanzen eingeleitet. Die Eltern klagten vor Bundesgericht gegen die Eidgenossen-

schaft auf Bezahlung des durch die Militärversicherung nicht gedeckten Teils der Bestattungskosten sowie jedes weiteren Schadens aus dem Todesfalle. Denn sie befürchteten, ihr Schaden werde durch die ihnen zustehenden gesetzlichen Leistungen der Militärversicherung nicht voll gedeckt werden.

Vor der 1967 erfolgten Revision der Militärorganisation hatten die Militärpersonen oder ihre Angehörigen für Personenschaden, der über die Leistungen der Militärversicherung hinausging, keinerlei Anspruch gegen die Eidgenossenschaft. Seither sind die neu gefassten Artikel 22 ff. MO massgebend geworden. Artikel 22 MO bestimmt in Absatz 1 was folgt: "Für den Schaden, den ein Wehrmann in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Wehrmannes." Absatz 2 besagt aber dies: "Bei denjenigen Tatbeständen, welche unter andere Haftpflichtbestimmungen fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach diesen Bestimmungen." Absatz 3 schliesst Ansprüche des Geschädigten gegen den Fehlbaren aus.

Die Eltern des getöteten Wehrmannes beriefen sich auf Artikel 22, Absatz 1 MO. Es ergab sich jedoch, dass Absatz 2 ihren Ansprüchen über die Militärversicherungsleistungen hinaus im Wege stand. Die Leistungspflicht des Bundes aufgrund des Militärversicherungsgesetzes (MVG) erwies sich als eine solche, die "unter andere Haftpflichtbestimmungen" im Sinne dieser Bestimmung fällt.

Der Befund des Bundesgerichtes ist nicht auf Anhieb selbstverständlich. Denn im allgemeinen wird ein Haftpflichtanspruch nicht schon durch das Vorhandensein einer Versicherung beseitigt. Vielmehr tritt für den Geschädigten das Haftpflichtrecht wieder hervor, wenn der Geschädigte den Schädiger für den von der Versicherung nicht gedeckten Teil des Schadens belangt.

Wesentlich ist hier, dass die Militärversicherung keine Versicherung im technischen Sinne bildet. Die für den Begriff der Versicherung wesentliche Prämienleistung des Versicherten fehlt. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich aus Bundesmitteln. Die Bezeichnung als "Versicherung" geht einzig darauf zurück, dass ursprünglich eine private Unfallversicherung für Militärpersonen bestand, die dann durch Bundesleistungen ersetzt wurde. Die diese bestimmenden Vorschriften des MVG stellen somit nichts anderes dar als Bundshaftpflichtbestimmungen. Damit kommt der Vorbehalt von Artikel 22, Absatz 2 MO zur Anwendung. Das heisst, dass der Bund nur im Rahmen des MVG, der Militärversicherung, haftet.

Ringen mit der Rechtsgleichheit

Dieses Ergebnis wird durch weitere Überlegungen bestätigt. Nach dem Strassenverkehrsgesetz (Artikel 81) hat der Bund den Schaden ausschliesslich nach MVG zu decken, wenn ein Versicherter der Militärversicherung durch ein Militärfahrzeug verletzt oder getötet wird. Eine entsprechende Vorschrift enthält das Luftfahrtgesetz (Artikel 78) für die Schädigung durch ein schweizerisches Militärflugzeug. Dies sind "andere Haftpflichtbestimmungen" im Sinne von Artikel 22, Absatz 2 MO. Es ist nicht einzusehen, wieso

ein bei einer militärischen Schiessübung verletzter Wehrmann besserzustellen wäre als sein durch ein militärisches Motorfahrzeug oder Flugzeug geschädigter Dienstkamerad und wieso jenem im Gegensatz zu diesem der von der Militärversicherung nicht gedeckte Schaden zu ersetzen wäre.

Die Kläger beriefen sich allerdings noch auf die Rechtsgleichheit: Es bestehe kein Grund, Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen besserzustellen als Wehrmänner; die MO sei im Sinne der verfassungsmässigen Gleichheit vor dem Recht auszulegen. Hiezu bemerkte das Bundesgericht, dies würde angesichts der erwähnten strassen- und luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen wieder zu einer ungerechtfertigten Unterscheidung zwischen dem durch militärische Fahrzeuge und dem durch sonstiges militärisches Verhalten geschädigten Wehrmann führen. Die Bundeshaftung gegenüber Wehrmännern ist grundsätzlich anders geordnet als gegenüber Zivilisten. Die Bundesverfassung selber formuliert die Schadendeckungspflicht gegenüber Wehrmännern in Artikel 18, Absatz 2 zurückhaltend. Das MVG geht weit über das verfassungsrechtlich Gebotene hinaus. Die Leistungen nach MVG haben auch gewisse Vorteile gegenüber der Haftung nach MO. So kennt das MVG die Anpassung der Renten an die Teuerung (Artikel 25^{bis}) und begünstigt den geschädigten Wehrmann bei der Beweisführung (Artikel 4 und 5), anders als die MO. (Urteil vom 30.9.77.)

Dr. R. B.

Schweizerischer Berufsverband der Sozialarbeiter

Der Schweizerische Berufsverband der Sozialarbeiter hat in seiner Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1978 einem Antrag des Zentralvorstandes auf Änderung der Verbandsbezeichnung zugestimmt. Diese lautet nun:

Schweizerischer Berufsverband diplomierter Sozialarbeiter und Erzieher.

Diese Änderung entspricht der heutigen Realität, da Sozialarbeiter und Erzieher zwei verschiedene Berufe sind, die in einem Verband zusammengefasst werden. In Deutschland können wir die gleiche Entwicklung feststellen. Am 15. April 1978 wurde in Gernsbach der Berufsverband der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen (BSH) gegründet.

Dass in den Berufsverband nur *diplomierte* Sozialarbeiter und Erzieher aufgenommen werden können, ersetzt praktisch weitgehend einen Titelschutz. Den gleichen Weg haben auch die österreichischen Kollegen beschritten, die schon seit vielen Jahren den "Berufsverband österreichischer Diplomfürsorger" kennen.

M. H.